

AUFNAHMEBOGEN

der kommunalen Kindertagesstätte _____

INHALTE DES AUFNAHMEBOGENS

1.	Angaben zum Kind	Seite 1
2.	Betreuungsform	Seite 1
3.	Angaben zu den Personensorgeberechtigten	Seite 1
4.	Weitere Kinder im Haushalt	Seite 2
5.	Gesundheit des Kindes	Seite 2
6.	Sonstige wichtige Informationen zum Kind oder Familie	Seite 4
7.	Bisher besuchte Kindertagesstätten	Seite 4
8.	Allgemeine Erklärungen	Seite 5

VERPFLICHTENDE ANLAGEN MIT ERKLÄRUNGEN

Anlage 1:	Vollmacht abholberechtigter Personen bzw. Erklärung zum Heimweg des Kindes	AUF 1
Anlage 2:	Belehrung zum § 34 Infektionsschutzgesetz Merkblatt bezüglich ansteckenden Krankheiten	AUF 2
Anlage 3:	Erklärung zur Lebensmittel-Hygieneverordnung „Verzehr von Lebensmitteln in der Kita“	AUF 3
Anlage 4:	Erklärung zu besonderen Situationen im Alltag Sonnenschutz, Entfernung von Zecken, Fieber messen, Kopfläuse, Erste Hilfe	AUF 4
Anlage 5:	Erklärung zur Foto- und Filmdokumentation	AUF 5
Anlage 6:	SEPA-Einzugsmandat für den Elternbeitrag, Teilnahme an der Mittagsverpflegung oder sonstige Kostenbeiträge	AUF 6

GESONDERTE ANLAGEN IM BEDARFSFALL

<input type="checkbox"/>	Meldung der fehlenden Impfbelehrung an das Gesundheitsamt	KR-UN 4
<input type="checkbox"/>	Schweigepflichtsentbindung	ERZ 1
<input type="checkbox"/>	Medikamentenabgabe	KR-UN 1

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular-Nr.	Freigabe
VGW Wittlich-Land	02.03.2020	3	Seite 1 von 5	AUF 0	VGW

1. ANGABEN ZUM KIND

Name Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	Staatsangehörigkeit
Straße Haus-Nr.	Ort PLZ
Religion/Konfession	

2. BETREUUNGSFORM

Aufnahmedatum
Teilzeitplatz <input type="checkbox"/> Vor- und Nachmittag (ohne Mittagessen)
Ganztagsplatz* Durchgängige Betreuung mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen <input type="checkbox"/> 3 Tage-Modell <input type="checkbox"/> 5 Tage-Modell
* Anlage 6 notwendig
Zusätzliche Betreuungsleistungen (z.B. verbindliches Frühstücksangebot)
* Anlage 6 notwendig

3. ANGABEN ZU DEN PERSONENSORGESBERECHTIGTEN

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name Vorname	Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Staatsangehörigkeit	Familienstand
	Straße Haus-Nr.	
	Ort PLZ	
	Berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Arbeitgeber bzw. Ausbildungsort/Schule	
	Telefon privat für den Notfall	Telefon dienstlich für den Notfall
	E-Mail	

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular-Nr.	Freigabe
VGW Wittlich-Land	02.03.2020	3	Seite 2 von 5	AUF 0	VGW

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name Vorname		Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Staatsangehörigkeit		Familienstand	
	Straße Haus-Nr.			
	Ort PLZ			
	Berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
	Arbeitgeber bzw. Ausbildungsort/Schule			
	Telefon privat für den Notfall		Telefon dienstlich für den Notfall	
	E-Mail			

4. WEITERE KINDER IM HAUSHALT

Name Vorname	Geburtsdatum
Name Vorname	Geburtsdatum
Name Vorname	Geburtsdatum
Name Vorname	Geburtsdatum

5. GESUNDHEIT DES KINDES

Name Anschrift Telefonnummer des Arztes
<p>Angaben zum Impfstatus Gemäß §34 Abs. 10a IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist gegenüber der Kindertagesstätte die Impfbelehrung nachzuweisen.</p> <p>Die Impfbelehrung, der letzten Untersuchung vor der Aufnahme in die Kita, durch den Kinderarzt wurde nachgewiesen (von der Kita-Leitung auszufüllen):</p> <p> <input type="checkbox"/> ja, durch Vorlage des Kinderuntersuchungshefts (U-Heft, oder Teilnahmekarte) <input type="checkbox"/> ja, durch Vorlage einer sonstigen Bescheinigung <input type="checkbox"/> nein </p> <p>_____</p> <p>Datum und Unterschrift der Leitung</p> <p>Wenn nein, ist die Leitung der Kita gesetzlich dazu verpflichtet und berechtigt, die fehlende Impfbelehrung gegenüber dem Gesundheitsamt zu melden.*</p> <p style="text-align: right;">*Gesonderte Anlage KR-UN 4 notwendig</p>

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular-Nr.	Freigabe
VGW Wittlich-Land	02.03.2020	3	Seite 3 von 5	AUF 0	VGW

Gemäß §20 Abs. 8 Nr. 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist gegenüber der Kindertagesstätte ein Impf- oder Immunitätsnachweis gegen Masern zu erbringen.

Masern-Impfnachweis erfolgt (von der Kita-Leitung auszufüllen)

ja, durch eine ärztliche Bescheinigung

ja, durch Impfausweis

Datum 1. Impfung: _____ Datum 2. Impfung: _____

Nachweis einer Kontraindikation

Datum und Unterschrift der Leitung

Die nicht vorhandene Immunität, der fehlende Nachweis oder die Kontraindikation wurden dem Gesundheitsamt am _____ gemeldet.*

*Gesonderte Anlage KR-UN 6 notwendig

Bestehen besondere körperliche und/oder geistige Beschwerden/Beeinträchtigungen?

ja nein

Wenn ja, welche?

Ggfls. gesonderte Dokumentation und Abstimmung in Bezug der Betreuung, Bildung und Förderung mit der Kita-Leitung erforderlich.

Liegen Lebensmittelunverträglichkeiten vor?

ja nein

Wenn ja, welche?

Die Kita-Leitung ist dazu berechtigt bei Bedarf einen entsprechenden Nachweis vom behandelnden Arzt von den Erziehungsberechtigten einzufordern.

Bestehen Allergien?

ja nein

Wenn ja, welche bzw. gegen welches Allergen?

Die Kita-Leitung ist dazu berechtigt bei Bedarf einen entsprechenden Nachweis vom behandelnden Arzt von den Erziehungsberechtigten einzufordern.

Benötigt Ihr Kind regelmäßige Medikamente?

ja nein

Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sofern dies aus besonderen Gründen zwingend notwendig sein sollte, bedarf dies gemäß §6 Abs. 5 der Kita-Satzung einer gesonderten Abstimmung mit der Kita-Leitung.

*Gesonderte Anlage KR-UN 1 notwendig

6. SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER KIND UND FAMILIE, DIE FÜR DIE BETREUUNG, BILDUNG UND FÖRDERUNG IN DER KITA RELEVANT SIND?

z.B. Pflegeeltern, besondere Vorkommnisse in der Entwicklung des Kindes, bereits laufende Förder- oder Therapiemaßnahmen

* Im Falle einer Kooperation gesonderte Anlage ERZ 1 „Schweigepflicht“ notwendig

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular-Nr.	Freigabe
VGW Wittlich-Land	02.03.2020	3	Seite 4 von 5	AUF 0	VGW

7. BISHER BESUCHTE KINDERTAGESSTÄTTEN

--

* Im Falle einer Kooperation gesonderte Anlage ERZ 1 „Schweigepflicht“ notwendig

8. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- Insbesondere bin ich / sind wir damit einverstanden, dass mein / unser Kind im Rahmen der pädagogischen Konzeption und Arbeit der Kindertagesstätte...
- **an Unternehmungen außerhalb der Kindertagesstätte, u.a. Spaziergängen, Exkursionen, Waldtagen sowie sonstigen Projekten teilnimmt.** Sofern für Ausflüge Transportmittel (u.a. Bus, private PKW's) eingesetzt werden erfolgt eine gesonderte Information und Einverständniserklärung.
 - dass sich die pädagogischen Fachkräfte **mit der Grundschule in Bezug auf den Übergang** von der Kita in die Grundschule austauscht.
- **Hiermit verpflichten wir uns, jegliche Änderungen, u. a. in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und dienstlichen Telefonnummern und Kontaktdaten der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Somit gewährleisten wir, bei plötzlich eintretender Erkrankung des Kindes oder anderer Notfälle erreichbar zu sein.**
- Wir erkennen den gemeinsamen Erziehungsauftrag zwischen Eltern und Kindertagesstätte an. Wir sichern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen uns und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte zu.
- Wir verpflichten uns, Beobachtungen und Informationen bezüglich anderer Kinder, die wir während der Eingewöhnungsphase unvermeidbar erhalten, im Rahmen der Schweigepflicht und zum Wohle der Kinder streng vertraulich zu behandeln.

Das Betreuungsverhältnis bestimmt sich nach der jeweils gültigen Satzung der Ortsgemeinde zur Benutzung der Kindertagesstätte einschließlich der dazugehörigen Anlagen, Erklärungen sowie dem Trägerleitbild der kommunalen Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte.

Die hier vorgenommene **Datenerhebung** sowie alle Daten, die mit der Betreuung des Kindes während des Benutzungsverhältnisses von der Kindertagesstätte erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, werden nur für Zwecke der Kindertagesstätte (u.a. laufende Arbeit der Kita und Dokumentation der pädagogischen Arbeit z.B. Portfolio) einschließlich der Verwaltung der Kita-Angelegenheiten mit der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land verwendet. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nur, wenn eine entsprechende Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt und sofern gesetzliche Vorgaben eine Weiterleitung erfordern u.a. meldepflichtige Krankheiten an das Gesundheitsamt, besondere Vorgaben zum Schutz des Kindeswohls (u.a. Meldungen an das Jugendamt und Fälle nach §8a SGB VIII).

Ich/Wir habe/n von der Satzung nebst Anlagen und Erklärungen sowie der pädagogischen Konzeption Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden.

Datum | Unterschrift Personensorgeberechtigte

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular-Nr.	Freigabe
VGW Wittlich-Land	02.03.2020	3	Seite 5 von 5	AUF 0	VGW

Anlage 1: Vollmacht abholberechtigter Personen bzw. Erklärung zum Heimweg des Kindes

Name Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Folgende Personen* werden zur Abholung der Kinder von mir/uns bevollmächtigt:

Hier aufgeführte Personen dürfen das Kind ohne gesonderte Absprache von der Kindertagesstätte abholen. Neue abholberechtigte Personen müssen im Aufnahmebogen mit Datum der Ergänzung und Unterschrift des Sorgeberechtigten hinzugefügt werden bzw. benötigen eine schriftliche Vollmacht der Eltern.

Name Vorname	Telefon-Nr.
Anschrift	Unterschrift
Name Vorname	Telefon-Nr.
Anschrift	Unterschrift
Name Vorname	Telefon-Nr.
Anschrift	Unterschrift
Name Vorname	Telefon-Nr.
Anschrift	Unterschrift
Name Vorname	Telefon-Nr.
Anschrift	Unterschrift
Name Vorname	Telefon-Nr.
Anschrift	Unterschrift

*Die Altersgrenze liegt hier bei mindestens 12 Jahren.

Diese Liste wird unter Beachtung des Datenschutzes zur Klärung der Abholberechtigten geführt. Die Verwendung zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Betroffenen damit einverstanden, dass Name, Anschrift und Telefonnummer in die entsprechenden Abhollisten der Kita aufgenommen werden.

Sollte mein/unser Kind von einer anderen Person als oben genannt abgeholt werden, teile/n ich/wir dies kurzfristig schriftlich mit oder gebe/n der beauftragten Person eine schriftliche Vollmacht mit.

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	25.03.2019	1	Seite 1 von 2	AUF 1	VGW

Bei Inanspruchnahme bitte ankreuzen:

- Ich gebe mein/Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind **nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause** gehen darf. Ich erkläre/wir erklären, dass unser Kind von mir/uns in die **gefährlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen** ist. Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum | Unterschrift Personensorgeberechtigte

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	25.03.2019	1	Seite 2 von 2	AUF 1	VGW

Anlage 2: Belehrung zum §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertagesstätte besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich zusätzlich **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zu ziehen.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertagesstätte** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (ansteckende Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfallerkrankungen und eine Hepatitis A-Infektion sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in der Kindertagesstätte besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertagesstätte nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	25.03.2019	1	Seite 1 von 2	AUF 2	VGW

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder das Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Kindertagesstätte dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertagesstätte für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Leitung der Kindertagesstätte wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ich versichere Belehrung nach §34 IfSG gelesen zu haben und die Vorgaben zu beachten bzw. umzusetzen.

Datum | Unterschrift Personensorgeberechtigte

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	25.03.2019	1	Seite 2 von 2	AUF 2	VGW

Anlage 3: Erklärung zur Lebensmittel-Hygieneverordnung „Verzehr von Lebensmitteln in der Kita“ im Rahmen der pädagogischen Arbeit

Name Vorname des Kindes	Geburtsdatum
---------------------------	--------------

In der aktuellen Lebensmittelhygiene- Verordnung (LMHV, zuletzt geändert im Juli 2010) werden hohe Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln in öffentlichen Einrichtungen gestellt.

In unserer Kindertageseinrichtung werden mit den Kindern Speisen oder Getränke im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktivitäten zubereitet und verzehrt (z.B. im Rahmen des gemeinsamen Frühstücks, bei Festen, etc.).

Wir wissen, wie wichtig das gemeinsame Kochen und Backen für Kinder ist und möchten ihnen diese pädagogisch- hauswirtschaftlichen Angebote nicht vorenthalten. Beim Einkauf und bei der Herstellung dieser Speisen und Getränke müssen lebensmittelhygienische Richtlinien beachtet werden, z.B. darf die Kühlkette beim Lebensmitteleinkauf nicht unterbrochen werden oder bei der Verwendung von Eiern müssen Rückstellproben eingefroren werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind über die Auflagen informiert, sodass der Einkauf und die Zubereitung im Rahmen der genannten Verordnung gewährleistet sind. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werden die Kinder auch weiterhin in die Herstellung und den Genuss der Speisen und Getränke einbezogen.

Im Interesse aller Kinder bitten wir Sie, keine offenen und leichtverderblichen Lebensmittel in die Kindertagesstätte mitbringen. Ausgenommen ist die Mahlzeit für Ihr Kind selbst.

Für besondere Gelegenheiten (Geburtstagsfeier, Fest in der Einrichtung) können Sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitbringen z.B. durchgebackene Kuchen, abgepackte Waren, frisches Gemüse und Obst.

Ich versichere die Erklärung zur Lebensmittel-Hygieneverordnung gelesen zu haben und die Vorgaben zu beachten bzw. umzusetzen.

Datum | Unterschrift Personensorgeberechtigte

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	25.03.2019	1	Seite 1 von 1	AUF 3	VGW

Anlage 4: Erklärung zu besonderen Situationen im Alltag

Name Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

Sonnenschutz

Die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Kinder vor jeglicher Form von Gefahr und Verletzungen zu schützen. Dies betrifft demnach auch den Sonnenschutz. **Generell sind alle Kinder von den Eltern zu Hause einzucremen.** Für den Bedarfsfall verwendet die Kita eine Sonnencreme zum nachcremen der Kinder z.B. von Ganztagskindern am Nachmittag.

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind von den pädagogischen Fachkräften bei Bedarf mit der Sonnencreme der Kita eingecremt werden darf (die aktuell verwendete Marke hängt im Eingangsbereich der Kita aus).
- Mein Kind muss wegen einer Allergie bzw. Unverträglichkeit mit einer bestimmten Sonnenlotion eingecremt werden. Bitte stellen Sie die mit Namen gekennzeichnete Lotion bereit.

Entfernung von Zecken

Sollten die pädagogischen Fachkräfte eine Zecke an Ihrem Kind entdecken, sind sie dazu verpflichtet unverzüglich zu handeln und die Zecke zu entfernen. Je schneller eine Zecke entfernt wird, desto geringer ist laut Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Gefahr einer Infektion (<https://bildung.ukrlp.de: Infoblatt: Zecken lauern nicht nur im Gras>). Tritt ein solcher Fall ein, werden Sie umgehend benachrichtigt.

Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke z. B. im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt – entfernen die pädagogischen Fachkräfte die Zecke nicht selbst, sondern verständigen Sie oder den angegebenen Ansprechpartner im Notfall unverzüglich telefonisch. Die weitere Behandlung des Kindes obliegt der Verantwortung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

Läuse

Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun. Ursache sind vielmehr enge zwischenmenschliche Kontakte, hauptsächlich „von Haar zu Haar“, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Verbreitung kann durch mangelnde Kooperation oder unzureichende Behandlung begünstigt werden. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass wir in begründeten Fällen die Kopfhaut der Kinder kontrollieren müssen um eine weitere Verbreitung in der Kita zu verhindern bzw. einzudämmen.

Fieber messen

Damit das Befinden Ihres Kindes bei Unwohlsein besser „kontrolliert“ werden kann, hält unsere Kita ein Fieberthermometer vor. Die Temperaturmessung erfolgt ausschließlich im Ohr.

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	05.11.2019	2	Seite 1 von 2	AUF 4	VGW

Erste Hilfe

Die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, bei Verletzung eines Kindes, erste Hilfe-Maßnahmen anzuwenden. Bei der Versorgung kleinerer Wunden werden gängige Hilfsmittel verwendet, wie zum Beispiel Kühlakku, Pflaster, Verbände etc. Falls Allergien im Rahmen der gängigen Hilfsmittel bekannt sind, dann teilen Sie dies den pädagogischen Fachkräften der Kita mit.

Um jederzeit, in besonderen Situationen, direkte Abstimmungen mit Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigten treffen zu können, so auch zum Beispiel bei einer ärztlichen Versorgung, ist es Ihre Pflicht uns aktuelle Notfall- Nummern bzw. Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen und jederzeit erreichbar zu sein.

Datum | Unterschrift Personensorgeberechtigte

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	05.11.2019	2	Seite 2 von 2	AUF 4	VGW

Anlage 5: Erklärung zur Foto- und Videodokumentation

Name Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes auf Grundlage des gesetzlichen Förderauftrags im §22 SGB VIII und dem Kita-Gesetz Rheinland-Pfalz. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit, dass Kinder im Rahmen der Medienerziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber Fotos und Videoaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte einüben.

Allgemeine Hinweise:

- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit werden Fotos für das Portfolio gemacht oder Videos gedreht.
- Wir weisen darauf hin, dass Fotos von Ihrem Kind im Portfolio eines anderen Kindes aufgenommen werden können.
- Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen. Soweit es sich um Einzelaufnahmen Ihres Kindes handelt, haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (Art. 21 und Art. 17 DS-GVO).
- Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte ist der Kindertagesstätte ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern verboten.
- Eine Veröffentlichung von Fotos/Videos auf der Kita-Homepage und der Presse erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- Sollten Gruppenfotos im Rahmen einer Fotoaktion angefertigt werden, sind alle Personensorgeberechtigten im Vorfeld zu informieren um eine unerwünschte Teilnahme frühzeitig abzusprechen.
- Ohne Einwilligung der Betroffenen können gem. § 23 Kunsturhebergesetz Fotos veröffentlicht werden, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht (z.B. bei Festen und Feiern, Projekten).

→ **Ich versichere hiermit, dass ich Fotoalben, Portfolio-Mappen oder Fotos und Videos auf Datenträgern aus dem Kita-Alltag, die auch Abbildungen anderer Kinder enthalten, die uns als Erinnerung an die Kita-Zeit zur Verfügung gestellt werden, nur zu eigenen Zwecken verwenden werde. Ich werde diese nicht an Dritte weitergeben und nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen im Internet (z.B. Facebook, Instagram, WhatsApp) veröffentlichen.**

→ **Das Fotografieren in der Kita ist generell Kraft Hausrecht untersagt.**

→ **Ich versichere hiermit, die genannten Hinweise zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen und das Recht am Bild zu beachten und umzusetzen.**

Datum | Unterschrift Personensorgeberechtigte

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	25.03.2019	1	Seite 1 von 1	AUF 5	VGW

An
Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land
Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich



SEPA – LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger – Identifikationsnummer der Verbandsgemeinde: DE95ZZZ00000119897

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

IBAN	
BIC	Kreditinstitut

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Rücklastschriftkosten gehen zu meinen Lasten. Ich Sorge dafür, die erforderliche Deckung auf meinem Konto sicherzustellen. Ich bin generell dazu berechtigt die Erstattung einer Lastschrift innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, zu verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben des Zahlungspflichtigen

Name Vorname	
Straße Haus-Nr.	Ort PLZ

Angaben zur Einzugsermächtigung

Name Vorname des Kindes	
Betrifft die Kindertagesstätte	
Die Einzugsermächtigung ist gültig ab	
Die Einzugsermächtigung umfasst die Abgaben:	
<input type="checkbox"/> für den monatlichen Elternbetrag für einen Krippenplatz in Höhe des festgesetzten Elternbeitrags durch das Jugendamt (auf Antrag ergeht hierzu ein separater Bescheid durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich)	
<input type="checkbox"/> für den monatlichen Essensgeldbeitrag	
<input type="checkbox"/> für den monatlichen Beitrag für das Frühstücksangebot und/oder sonstige Kita-Gebühren (u.a. Tee- und Sprudelgeld)	

Kassenkonto (Wird von der Verwaltung eingetragen)

Ihre Mandatsreferenznummer entspricht dem Kassenkonto, welches Sie auf Ihrem Abgabenbescheid finden.

Ort | Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Erstellt	Datum	Version	Seite	Formular - Nr.	Freigabe
VGW Wittlich- Land	19.07.22	2	Seite 1 von 1	AUF 6	VGW